

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 298

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. November 2018

Nr. 1, 26. Jahrgang

Inhalt

Neubau eines Geh- und Radweges an der Bundesstraße (B) 167 zwischen dem Ortseingang Lebus und der L 383 mit Abzweig nach Mallnow	Seite 1
Entschädigungssatzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Odervorland	Seite 2
Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf (Entschädigungssatzung) vom 09.10.2018	Seite 3
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes (BP) „Windpark Jacobsdorf II“	Seite 4
Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Richtlinie zur Durchführung von privat organisierten und finanzierten Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde Berkenbrück (RL-Privater Anliegerstraßenbau)	Seite 6
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Wochenendhaussiedlung „Dorismühle“	
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4a Baugesetzbuch (BauGB)	Seite 8
Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die als Satzung beschlossene 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Sieversdorf	Seite 9
Bekanntmachung über die Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen 2019	Seite 10
Bekanntmachung über den Wahltag der landesweiten Kommunalwahlen und die Bildung des Wahlausschusses und der Wahlvorstände entspr. der §§ 16 u. 18 Bbg.KWahlG i.V.m. den §§ 3 u. 5 Bbg.KWahlV	Seite 10
Stellenausschreibung: Gemeindearbeiter in 15518 Briesen (Mark)	Seite 10
Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ der Gemeinde Jacobsdorf	Seite 11
Anlage 1 – Nutzungsvereinbarung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“	Seite 12
FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH	
2. Nachtrag zu den „Ergänzenden Versorgungsbedingungen der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV vom 20.06.1980 – BGBl. S. 750) vom 01.09.2012 in der ab 01.10.2018 gültigen Fassung:	Seite 14
2. Nachtrag zu den „Allgemeine Bedingungen der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen“ (nachfolgend AEB genannt) vom 01.09.2012 in der ab 01.10.2018 gültigen Fassung:	Seite 15

Bekanntmachung

Neubau eines Geh- und Radweges an der Bundesstraße (B) 167 zwischen dem Ortseingang Lebus und der L 383 mit Abzweig nach Mallnow

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 17.09.2018** (Gesch.-Z.: 2116-31102/0167/010) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind

- Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin**

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Absatz 3 VwGO gilt entsprechend.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 01.11.2018 bis einschließlich 19.11.2018

Ort: 15518 Briesen, Bahnhofstraße 3-4.
Verwaltungsgebäude des Amtes Odervorland,
Haus II (links), Obergeschoss, Flurbereich

während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).

Gemäß § 27a VwVfG wird unter <http://www.lbv.brandenburg.de/683.htm> eine Lesefassung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans veröffentlicht.

Briesen, den 10.10.2018

gez. Marlen Rost
Amtdirektorin

Entschädigungssatzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Odervorland

Aufgrund § 30 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl.I/18, Nr. 15), hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 24.09.2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Mitglieder des Amtsausschusses erhalten Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Reisekostenentschädigung.

§ 2

Grundsätze

Unter Aufwand sind die geldlichen und sonstigen Aufwendungen zu verstehen, zu denen die ehrenamtlichen tätigen Bürger für eigene Zwecke aber im Interesse der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Funktionen, genötigt sind. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen zusätzlicher Bekleidungsanfall, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Fernspreckgebühren und Fahrkosten innerhalb des Amtsbereiches.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
- (2) Die Amtsausschussmitglieder (ehrenamtliche Bürgermeister und weitere Mitglieder) erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
- (3) Der Stellvertretende Vorsitzende des Amtsausschusses erhält für die Dauer der Vertretung bis zu 50 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Amtsausschusses, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 4

Sitzungsgeld

Alle Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €. Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 5

Verdienstausschlag

- (1) Ein Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten. Er kann auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet werden. Die Gewährung eines Verdienstausschlages ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorzusehen.
- (2) Der Verdienstausschlag ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausschlag glaubhaft zu machen. Es wird ein Höchstsatz von 12,00 € je Stunde bestimmt.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für den laufenden Kalendermonat gezahlt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, ist die Zahlung der Aufwandsentschädigung spätestens ab dem vierten Monat einzustellen.
- (3) Das zu gewährende Sitzungsgeld der Mitglieder des Amtsausschusses ist spätestens nach drei Monaten auszuführen.

§ 7

Reisekostenentschädigung

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Reisekostenvergütung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die von der Amtdirektorin, ihren Stellvertreter oder in dessen Auftrag angeordnet oder genehmigt werden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1. Eine Erstattung dieser Fahrtkosten erfolgt, wenn bei den Fahrten mit einem ihm gehörenden Fahrzeug die Grenzen des Wohnortes >20 km überschritten werden. Es wird eine Fahrtkostenpauschale je Kilometer nach den Sätzen im Bundesreisekostengesetz § 5 gezahlt. Fahrscheine für den öffentlichen Nahverkehr werden erstattet.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 17.11.2008 außer Kraft.

Briesen (Mark), den 24.09.2018

gez. Rost
Amtdirektorin



Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur Entschädigungssatzung über die Zahlung von Aufwandsentschädigung an ehrenamtliche Mitglieder des Amtsausschusses des Amtes Amtes Odervorland wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei

e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.10.2018

gez. Rost
Amtsdirektorin

Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf (Entschädigungssatzung) vom 09.10.2018

Aufgrund der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 30 Abs. 4 und 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07 [Nr.19], S.286) , zuletzt geändert durch durch Gesetz vom 29.06.2018 (GVBl.I/18 [Nr.15]) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in ihrer Sitzung am 09.10.2018 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister
- die Mitglieder der Gemeindevertretung Jacobsdorf und ihrer Ausschüsse
- die Ortsvorsteher der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf
- die Mitglieder der Ortsbeiräte der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf.

§ 2 Grundsätze

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung und der Ortsvorstände wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung setzt sich aus der monatlichen Pauschale und dem Sitzungsgeld zusammen. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der mit dem Amt verbundene sächliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten sind.
- (2) Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsanwendung, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Kosten für Telefon, Telefax, Mobiltelefon und Internet sowie Fahrkosten zu allen Beratungen und Sitzungen. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke sind auch die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Beheizung, Beleuchtung und Abnutzung abgegolten.
- (3) Daneben wird Verdienstaussfall und Reisekostenentschädigung für genehmigte Dienstreisen durch die Gemeindevertretung und Bestätigung durch der Amtsdirektorin außerhalb der Gemeinde Jacobsdorf gewährt.

§ 3 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Auszahlung der monatlichen Pauschale für den ehrenamtlichen Bürgermeister und für die Ortsvorsteher erfolgt monatlich.
- (2) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsvorstände erfolgt vierteljährlich.

(3) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt halbjährlich.

(4) Entschädigungen in Fällen des Verdienstaussfallersatzes werden nach Vorlage des Erstattungsantrags des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.

(5) Stehen nach dieser Satzung mehrere Aufwandsentschädigungen zu, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.

(6) Soweit die Entschädigungen der SV- oder Lohn- oder EK-Steuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

(7) Der Anspruch auf Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung und für die Mitglieder der Ortsbeiräte entsteht mit dem Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für den betreffenden Kalendermonat nur einmal gewährt.

§ 4 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die pauschale monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für

- den ehrenamtlichen Bürgermeister	770,00 €
- die Gemeindevertreter	50,00 €
- die Ortsvorsteher	180,00 €
- Mitglieder der Ortsbeiräte	25,00 €
- (2) Dem stellvertretenden Bürgermeister wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden gewährt. Die Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden wird entsprechend gekürzt. Die Stellvertretung muss mindestens 28 Tage wahrgenommen werden.
- (3) Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher vom Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung 100 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.

(4) Wird ein Mandat in der Gemeindevertretung für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Gemeindevertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, nicht teilgenommen hat.

§ 5 Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung an Sitzungen der Gemeindevertretung, für die Teilnahme der Mitglieder der Ortsbeiräte an Sitzungen des Ortsbeirates sowie für die Teilnahme der Ausschussmitglieder und der sachkundigen Einwohner an Sitzungen des entsprechenden Ausschusses gezahlt. Für die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung für
- | | |
|------------------------------|---------|
| - die Gemeindevertreter | 15,00 € |
| - Mitglieder der Ausschüsse | 15,00 € |
| - Vorsitzende der Ausschüsse | 25,00 € |
- (3) Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

§ 6 Verdienstausschlag

- (1) Ersatz für Verdienstausschlag wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Geltendmachung von Verdienstausschlag ist monatlich auf 10 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausschlages beträgt 35 Euro je Stunde.

§ 7 Reisekosten

- (1) Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung mit Beschluss angeordnet oder nachträglich genehmigt wurden. Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne von Absatz 1.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.10.2018 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 27.11.2014 außer Kraft.

Jacobsdorf, den 09.10.2018

Briesen (Mark), den 09.10.2018

gez. Dr. Gasche
ehrenamtl. Bürgermeister



gez. Rost
Amtdirektorin

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf (Entschädigungssatzung) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 12.10.2018

gez. Rost
Amtdirektorin

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes (BP) „Windpark Jacobsdorf II“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf billigte auf ihrer Sitzung am 09.10.2018 den Entwurf des Bebauungsplanes „Windpark Jacobsdorf II“ mit beigefügter Begründung i.d.F. vom August 2018 und Umweltbericht i.d.F. vom September 2018. Auf gleicher Sitzung beschloss die Gemeindevertretung die Auslegung der Entwurfsunterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer eines Monats. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet umfasst – nach Reduzierung des Geltungsbereichs – ca. 192 ha in den Gemarkungen Jacobsdorf, Sieversdorf und Pillgram. Betroffen sind folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Jacobsdorf	1	215 tlv., 235, 279 tlv., 280, 282, 283, 311, 316
Sieversdorf	8	63 tlv.
Sieversdorf	9	1, 2 tlv., 8 tlv., 10 tlv., 14, 15, 16
Pillgram	1	301, 303, 304, 305, 306, 307, 314, 315, 316, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326,

327, 328, 329, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534

Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Auslegung des Planentwurfs mit beigefügter Begründung und Umweltbericht, umweltbezogenen Fachgutachten sowie den umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (aufgrund der Bekanntmachung vom 02.01.2018) erfolgt zu jedermanns Einsicht in der Frist vom

08.11.2018 bis 07.12.2018

im Amt Odervorland, Bauamt, Bahnhofstraße 3-4, 15518 Briesen, Haus II, Obergeschoss, Flurbereich

zu folgenden Zeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag

9.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr

Dienstag

9.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr

Freitag

9.00-12.00 Uhr

und auf der Homepage des Amtes Odervorland auf folgendem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung.

Während der Auslegung kann Einsicht in die Entwurfsunterlagen genommen werden und können Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben oder zur Niederschrift gebracht werden.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden nach § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan „Windpark Jacobsdorf II“ informiert und zur Stellungnahme aufgefordert.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und liegen aus:

Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichsplan i.d.F. vom September 2018 mit Aussagen/Auswirkungen zu den Schutzgütern (PLANUNG+UMWELT):

a) Boden

Stellungnahmen

Flächeninanspruchnahme

- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, vom 29.02.2018
- Landkreis Oder-Spree, Landwirtschaftsamt, Sachgebiet Agrarentwicklung und Verbraucherschutz, vom 29.02.2018

Versiegelungsgrad

- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, vom 29.02.2018

Bergbau

- Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg vom 17.01.2018

b) Klima und Luft

Stellungnahmen

Klima

- Deutscher Wetterdienst vom 10.01.2018

c) Wasser

Stellungnahmen

oberirdische Gewässer

- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, vom 29.02.2018
 - Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Wasserbehörde, vom 29.02.2018
 - Landesamt für Umwelt, Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2, vom 13.02.2018
 - Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ vom 18.01.2018
 - Öffentlichkeit vom 08.02.2018
- wasserwirtschaftliche Anlagen
- Landkreis Oder-Spree, Landwirtschaftsamt, Sachgebiet Agrarentwicklung und Verbraucherschutz, vom 29.02.2018
 - Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ vom 18.01.2018

d) Biotope / Pflanzen und Biologische Vielfalt

Stellungnahmen

geschützte/wertvolle Gehölze

- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, vom 29.02.2018
- Öffentlichkeit vom 08.02.2018

Waldflächen

- Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 15.02.2018

e) Tiere und Biologische Vielfalt

- e.a) Fledermäuse
- e.b) Vögel

Gutachten/Ermittlungen

- Fledermauskundliche Einschätzung der Windparkplanung Jacobsdorf i.d.F. von August 2018 (Hahn, A.)
- Windpark Jacobsdorf, Gutachten Vögel 2016/2017, Teil 1 Brutvögel, i.d.F. von Dezember 2017 (Lieder, K.)
- Windpark Odervorland Jacobsdorf, Gutachten Vögel 2016/2017, Teil 2 Raumnutzung Weißstorch, Fischadler und Rotmilan, Februar 2018 (Lieder, K.)
- Windpark Odervorland Jacobsdorf, Gutachten Vögel 2016/2017, Teil 3 Zug, Rast und Überwinterung, i.d.F. von Februar 2018 (Lieder, K.)
- Windpark Odervorland – Jacobsdorf. Erfassung Fledermäuse 2016/2017 i.d.F. von März 2018 (Lieder, K.)
- Brutvogelerfassung für die potenzielle Erweiterung des Wind-eignungsgebietes Jacobsdorf i.d.F. von Juli 2016 (Trias Planungsgruppe)
- Zug- und Rastvogelerfassung für die potenzielle Erweiterung des Wind-eignungsgebietes Jacobsdorf i.d.F. von Juli 2016 (Trias Planungsgruppe)
- Horstkontrolle 2016 bis 2018 von Rotmilan i.d.F. von Juli 2018 (Trias Planungsgruppe)

Stellungnahmen

Fachgutachterliche Bewertung

- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, vom 29.02.2018
 - Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 13.02.2018
- Fledermäuse
- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, vom 29.02.2018
 - Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 13.02.2018

Avifauna

- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, vom 29.02.2018
- Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz, vom 24.01.2018

f) Landschaft

Stellungnahmen

Landschaftsbild im Allgemeinen

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz, vom 24.01.2018
- Wirkung von Windenergieanlagen
- Landkreis Oder-Spree, Umweltamt, Sachgebiet Untere Naturschutzbehörde, vom 29.02.2018

g) Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Stellungnahmen

Abstand zu Siedlungsflächen

- Öffentlichkeit vom 27.01.2018
- 3x Öffentlichkeit jeweils vom 30.01.2018

Immissionsschutz (Lärm, Licht)

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 vom 14.02.2018
 - Öffentlichkeit vom 27.01.2018
 - 3x Öffentlichkeit jeweils vom 30.01.2018
- Schattenwurf

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 vom 14.02.2018
 - Öffentlichkeit vom 27.01.2018
 - 3x Öffentlichkeit jeweils vom 30.01.2018
- standortspezifisches Gefährdungspotential
- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2, vom 14.02.2018
 - 3x Öffentlichkeit jeweils vom 30.01.2018

h) Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

i) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Stellungnahmen

Bodendenkmalschutz

- Landkreis Oder-Spree, Bauordnungsamt, AG untere Denkmal-schutzbehörde, vom 29.02.2018
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmalpflege, vom 10.01.2018

j) Sonstige Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7e-j BauGB

k) schutzgutübergreifend

Stellungnahmen

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

- Gemeinsame Landesplanung vom 23.01.2018
- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2, vom 14.02.2018

- Landesamt für Umwelt, Abteilung Naturschutz, vom 24.01.2018
- Landesjagdverband Brandenburg e.V. vom 23.01.2018
- Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR vom 13.02.2018

Kumulierende Wirkung

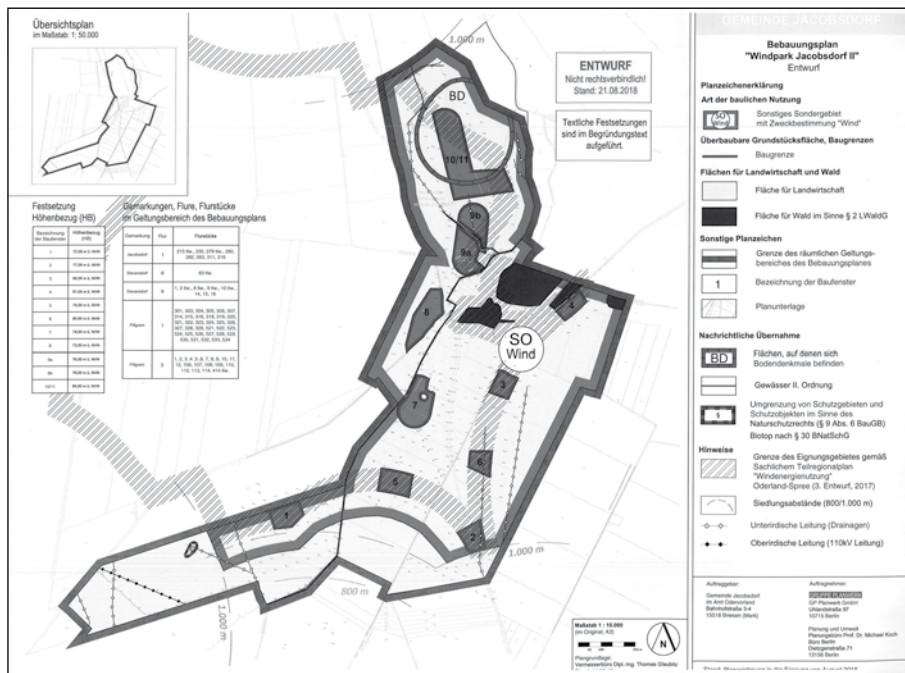
- Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2, vom 14.02.2018

Übernahme von Ausgleichsmaßnahmen

- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 25.01.2018
- Wasser- und Landschaftspflegeverband „Untere Spree“ vom 18.01.2018

Briesen, den 15.10.2018

gez. M. Rost
Amdsirektorin



Bekanntmachung der Gemeinde Berkenbrück über die Richtlinie zur Durchführung von privat organisierten und finanzierten Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde Berkenbrück (RL-Privater Anliegerstraßenbau)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück hat auf ihrer Sitzung am 10.10.2018 die Richtlinie zur Durchführung von privat organisierten und finanzierten Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde Berkenbrück (RL-Privater Anliegerstraßenbau) beschlossen.

Mit dieser Richtlinie haben Gemeinde Berkenbrück und die Anlieger, die die Erstherstellung ihrer Straße selbst durch private Finanzierung und Organisation in die Hand nehmen wollen, eine einheitliche Regelung zur Durchführung des Verfahrens. Die Richtlinie gilt für öffentliche Straßen in Berkenbrück, die

noch nicht als erstmalig hergestellt gelten (die sogenannten Sandstraßen).

Briesen, den 12.10.2018

gez. M. Rost
Amdsirektorin



Der Wortlaut der Richtlinie wird hiermit abgedruckt :

Richtlinie zur Durchführung von privat organisierten und finanzierten Straßenbaumaßnahmen in der Gemeinde Berkenbrück (-RL Privater Anliegerstraßenbau-)

A. Grundsätze und Ziele

(1) Diese Richtlinie regelt das Verfahren zur Durchführung von privat organisierten und finanzierten Straßenbaumaßnahmen durch Anlieger (private Anliegerstraßenbaumaßnahmen) in der Gemeinde Berkenbrück.

(2) Sie gilt für öffentliche Straßen in Berkenbrück, die funktional als Erschließungsstraßen bzw. „Anliegerstraßen“ zu klassifizieren sind und nach den Grundsätzen des Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrechts noch nicht als erstmalig hergestellt gelten (sog. „Sandstraßen“).

- (3) Zielstellung der Richtlinie ist es, die Herstellung der Straßen vorgenannter Gruppe in Berkenbrück insgesamt zu beschleunigen und Anliegern die Möglichkeit zu eröffnen, sich in einem geregelten Verfahren in Zusammenarbeit mit der Gemeinde für die Herstellung „ihrer“ Straße konkret und gemeinschaftlich engagieren zu können.
- (4) Für die Durchführung nach dieser Richtlinie kommen nur nachhaltige Maßnahmen in Betracht, die den straßenrechtlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik und Baukunst entsprechen sowie einer erstmaligen Herstellung nach erschließungsbeitragsrechtlichen Grundsätzen entsprechen und nach diesen beitragsfähig wären. Maßnahmen, die diesen Voraussetzungen entsprechen, sind insbesondere durch folgende Merkmale gekennzeichnet :
- Befestigung der Fahrbahn bzw. Mischverkehrsfläche in ausreichender Breite und mit ausreichend dimensioniertem konstruktiven Aufbau (Asphalt- oder Pflasterbauweise)
 - Herstellung von Gehwegen nach Bedarf
 - Herstellung von funktionsfähigen Entwässerungseinrichtungen
 - Durchführung von erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (insbes. Baumpflanzungen) sowie landschaftsgärtnerische Bearbeitung der unbefestigten Seitenräume
 - Herstellung von befestigten Grundstückszufahrten

B. Grundsätzliche Voraussetzungen für die Unterstützung einer Maßnahme

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen einer Anliegergruppe und der Gemeinde zur Vorbereitung und ggf. Realisierung einer konkreten privaten Anliegerstraßenbaumaßnahme nach dieser Richtlinie erfolgt nur auf mehrheitlichen Wunsch der Anlieger einer Straße.
- (2) Als Straße im Sinne von Absatz (1) gilt ein Teil des Straßennetzes, der nach technischen und rechtlichen Grundsätzen und Rahmenbedingungen für eine eigenständige Maßnahme geeignet ist. Als Anlieger gelten die Eigentümer, Erbbauberechtigten und dinglich Nutzungsberechtigten der Anliegergrundstücke, die nach erschließungsbeitragsrechtlichen Grundsätzen beitragspflichtig wären.
- (3) Für die Ermittlung der Mehrheit nach Absatz (1) wird für jedes Grundstück unabhängig von der Anzahl der Eigentümer oder Bewohner eine Stimme vorausgesetzt. Eigentumswohnungen gelten in diesem Zusammenhang als Grundstücke.
- (4) Die Anlieger müssen aus ihrer Mitte einen Verantwortlichen bestimmen, der während der Abstimmungen und Beratungen über eine mögliche Zusammenarbeit mit der Gemeinde als zentraler Ansprechpartner für alle Fragen zur Verfügung steht („Straßenverantwortlicher“).
- (5) Die Gemeinde berät potentiell interessierte Anlieger/-gruppen zu den Voraussetzungen und unterstützt die Interessierten bei der Konkretisierung ihres Vorhabens.

C. Grundlagen und Verfahren der Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen einer Anliegergruppe und der Gemeinde wird durch schriftlichen Antrag mit Nachweis der in Abschnitt B. dargestellten Voraussetzungen initiiert. Zur Übermittlung der Angaben/Nachweise soll das dieser Richtlinie als Anlage Nr. 1 beigefügte Formblatt verwendet werden.
- (2) Die Gemeinde lädt den Straßenverantwortlichen nach Prüfung der Unterlagen innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu einem Gespräch ein. Dieses Gespräch soll zu einem grundsätzlichen Austausch und zur Orientierung über die

mögliche weitere Zusammenarbeit dienen. In diesem Rahmen wird auch der Umfang und die Art der Bereitstellung weiterer Informationen für die Anliegergruppe durch die Gemeinde sowie die Durchführung von ggf. erforderlichen Voruntersuchungen (siehe auch Abschnitt D.) abgestimmt.

- (3) Sofern im Ergebnis dieser Orientierung über die Zusammenarbeit, der durch die Gemeinde erteilten Informationen sowie ggf. der Ergebnisse von Voruntersuchungen eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Anlieger eine private Anliegerstraßenbaumaßnahme nach dieser Richtlinie konkret durchführen will, wird die Zusammenarbeit fortgesetzt. Die Befragung der Anlieger wird durch den Straßenverantwortlichen organisiert. Die Ermittlung der Mehrheit erfolgt entsprechend Abschnitt B. Absatz (3). Der Nachweis der erforderlichen Mehrheit soll durch das dieser Richtlinie als Anlage Nr. 2 beigefügte Formblatt erfolgen.
- (4) Der Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz (3) soll bis zum **31.05.** eines Jahres für die Durchführung einer Maßnahme im jeweiligen Folgejahr vorliegen.
- (5) Der Bürgermeister unterrichtet die Gemeindevertretung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz (3). Die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen und die Grundsatzentscheidung zur Fortsetzung der Zusammenarbeit erfolgen durch Beschluss der Gemeindevertretung. Mit diesem Beschluss legt die Gemeindevertretung weiterhin die wesentlichen planerischen/technischen Grundlagen und Anforderungen für die Maßnahme fest.
- (6) Die sonstigen Voraussetzungen und Grundlagen der Zusammenarbeit sind in Abschnitt C1. beschrieben. Das konkrete Verfahren für die Umsetzung einer Maßnahme ist in Abschnitt C2. beschrieben.
- (7) Falls die Zusammenarbeit zur Durchführung einer privaten Anliegerstraßenbaumaßnahme nach den Voraussetzungen von Absatz (3) nicht fortgesetzt werden kann, wird der Bürgermeister die Gemeindevertretung hiervon ebenfalls unterrichten. Die Gemeindevertretung entscheidet im Einzelfall, ob die Gemeinde die Maßnahme in ihr eigenes Straßenbauprogramm aufnimmt und die weitere Vorbereitung als gemeindliche Maßnahme kurzfristig bzw. außerplanmäßig fortsetzt.

C1. Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Zusammenarbeit

- (1) Die Zusammenarbeit zwischen Anliegern und der Gemeinde zur Umsetzung einer konkreten privaten Anliegerstraßenbaumaßnahme wird durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags (Erschließungsvertrags) im Sinne von § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) begründet und geregelt.
- (2) Voraussetzung für die Zusammenarbeit ist es daher, dass die zur Durchführung einer privaten Anliegerstraßenbaumaßnahme bereiten Anlieger eine rechtsfähige Vereinigung bilden, die als Erschließungsträger fungiert und einen solchen Vertrag mit der Gemeinde schließen kann.
- (3) Nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung über die Fortsetzung der Zusammenarbeit entsprechend Abschnitt C. Absatz (5) wird die Gemeinde die Anlieger im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Bildung einer solchen Vereinigung beraten und unterstützen. Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Fortsetzung der Zusammenarbeit beinhaltet gleichzeitig den Auftrag für den Bürgermeister, einen Erschließungsvertrag mit der Anliegervereinigung zu schließen.

- (4) Mit dem Abschluss des Erschließungsvertrags überträgt die Gemeinde der Anliegervereinigung als Erschließungsträger die Durchführung der Straßenbaumaßnahme bzw. die Herstellung der Erschließungsanlage. Hierbei finden Vertragsmuster der Gemeinde Verwendung.
- (5) Mit der Übertragung der Herstellung auf die Anliegervereinigung als Erschließungsträger ist die vollständige Übernahme der Erschließungskosten durch die Anliegervereinigung verbunden. Die Regelung der Kostentragung im Verhältnis der einzelnen Anlieger/Grundstückseigentümer untereinander obliegt diesen in eigener Verantwortung.

C2. Verfahren zur Umsetzung einer privaten Anliegerstraßenbaumaßnahme

- (1) Nach Abschluss des Erschließungsvertrags entsprechend Abschnitt C1. beauftragt die Anliegervereinigung entsprechend der erschließungsvertraglich geregelten Einzelheiten die erforderlichen ingenieurtechnischen Planungsleistungen und legt der Gemeinde die Arbeitsergebnisse der Vorplanung (Leistungsphase 2 der HOAI) zur Herstellung des Einvernehmens über diesen Stand der Planung vor. Das Einvernehmen zu diesem Stand der Planung wird bei Vorliegen aller Voraussetzungen durch den Bürgermeister erklärt.
- (2) Nach Herstellung des Einvernehmens zur Vorplanung wird die Planung durch die Anliegervereinigung und ihre Auftragnehmer bis zum Abschluss der Leistungsphase 4 HOAI (Genehmigungsplanung) weiter bearbeitet und der Gemeinde erneut zur Herstellung des Einvernehmens vorgelegt. Über diesen Stand der Planung und die Herstellung des Einvernehmens berät und entscheidet die Gemeindevertretung. Mit der Beschlussfassung wird gleichzeitig das Bauprogramm für die Herstellung der Erschließungsanlage festgelegt.
- (3) Nach Beschlussfassung über das Einvernehmen zur Planung und zum Bauprogramm werden Planung und Vorbereitung

der Maßnahme sowie die Vergabe und Ausführung der erforderlichen Bauleistungen durch die Anliegervereinigung entsprechend der erschließungsvertraglichen Einzelheiten beauftragt bzw. umgesetzt.

- (4) Die Gemeinde wird die Anliegervereinigung in allen Arbeits- und Planungsphasen im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen. Sie hat außerdem das Recht, die vertragsgemäße Umsetzung der Maßnahmen fortlaufend zu überwachen. Insbesondere wird die Gemeinde allen wesentlichen Projektberatungen, den regelmäßigen Bauberatungen sowie werkvertraglichen Abnahmen beiwohnen.
- (5) Die Zusammenarbeit wird mit Übergabe der fertiggestellten Erschließungsanlage an die Gemeinde entsprechend den Regelungen des Erschließungsvertrags abgeschlossen.

D. Sonstige Regelungen

- (1) Durch die Gemeinde werden jährlich finanzielle Mittel zur Finanzierung von Voruntersuchungen (z. B. Baugrunderkundungen, ingenieurtechnische Studien) bereitgestellt, die im Zuge der Orientierung über eine mögliche Zusammenarbeit zwischen Anliegern und Gemeinde (Abschnitt C. Absätze (2) und (3)) erforderlich sind, um grundsätzliche Einschätzungen über den Umfang und die Realisierbarkeit einer Maßnahme treffen zu können.
- (2) Sollten die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht für alle interessierten Anliegergruppen ausreichen, so richtet sich die Reihenfolge der Berücksichtigung nach der Reihenfolge des Antragseingangs nach Abschnitt C. Absatz (1) bei der Gemeinde.
- (3) Sofern die Mittel nicht ausgeschöpft werden, werden diese ggf. zur außerplanmäßigen Fortsetzung von Maßnahmen, für die die Voraussetzungen zur Durchführung einer privaten Anliegerstraßenbaumaßnahme nicht vorliegen, als gemeindliche Maßnahmen verwendet (Abschnitt C. Absatz (7)).

Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung des Vorentwurfs des Bebauungsplanes Wochenendhaussiedlung „Dorismühle“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 4a Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen hat auf ihrer Sitzung am 11.10.2018 den Vorentwurf (Planzeichnung, Stand:) des Bebauungsplanes (BP) Wochenendhaussiedlung „Dorismühle“ gebilligt und zur Auslegung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB bestimmt.

Die Öffentlichkeit soll somit frühzeitig über die Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung informiert werden.

Geltungsbereich der Planung

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich südlich des Gemeindegebietes, am Kersdorfer See und umfasst die Flurstücke 267, 268, 269, 270 und 271, Flur 3, Gemarkung Neubrück Forst. Die Größe des Plangebietes beträgt 0.6534 ha (sh. Kartenausschnitt).

Die Öffentlichkeit, hierzu gehören auch Kinder und Jugendliche, kann den Vorentwurf,

in der Zeit vom **08.11.2018 bis 07.12.2018** im Bauamt des Amtes Odervorland, Obergeschoss, Treppenflur, Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen zu folgenden Zeiten:



Teil B - Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

1. Das Sondergebiet dient als Wochenendhausgebiet. Im Wochenendhausgebiet sind nur Wochenendhäuser zulässig.
2. Im Sondergebiet sind Stellplätze und Carports nur innerhalb der Fläche für Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Gassen zulässig.

Mäß der baulichen Nutzung

3. Die Grundflächenzahl (GRZ) im Sondergebiet Wochenendhausgebiet beträgt die GRZ 0,2. In Sondergebieten Wochenendhausgebiete ist die Grundfläche eines Wochenendhauses auf höchstens 60 qm begrenzt. Bei der Errichtung der Grundfläche von Wochenendhäusern können Terrassen und überdachte Pools bis zu einer Grundfläche von 20 qm ohne Berechnung in die Grundfläche des Wochenendhausgebietes bei Wochenendhäusern einverlechnet werden.

Streuweise

4. An den Baugrenzen und innerhalb der Baugrenzen darf durch Bestandsgebäude die Fläche der Außenflächen gemäß § 4 der Baubestimmungen des Bauordnungsplanes nicht überschritten werden. (Abschnitt B Bauwesen, § 22 Abs. 4 BauPG)
5. Für Neubauten sind die offene Streuweise festgesetzt. (§ 22 Abs. 2 BauPG)
6. Eine eventuelle Grundbesetzung an einer seitlichen Grundstücksgrenze zum Bauvorgang ist zulässig (Errichtung einer Doppelhaushälfte).

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag
von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag
von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag
von 9.00 - 12.00 Uhr

Briesen, 12.10.2018



einsehen oder auf der Homepage des Amtes Odervorland auf folgendem Pfad: Verwaltung – Fachämter – Bauamt – Öffentlichkeitsbeteiligung. Der Öffentlichkeit wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

gez. M. Rost
Amtsdirektorin

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die als Satzung beschlossene 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung für den Ortsteil Sieversdorf

Die am 09.10.2018 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf als Satzung beschlossene 2. Änderung der Klarstellungs- und Abrundungssatzung (KAS) für den Ortsteil Sieversdorf und die Billigung der Begründung zur Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung der KAS befindet sich im Lichtenberger Weg und betrifft in der Gemarkung Sieversdorf die Flurstücke 15 und 108 in der Flur 1 und die Flurstücke 44, 57, 72, 73 und 83 in der Flur 8 (sh. Übersichtskarte).

Die Satzung der 2. Änderung der KAS tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung bei eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Jedermann kann den Plan ab diesem Tag im Bauamt, Zimmer 15, Bahnhofstr. 4 in 15518 Briesen

Briesen, den 12.10.2018



zu den Sprechzeiten:

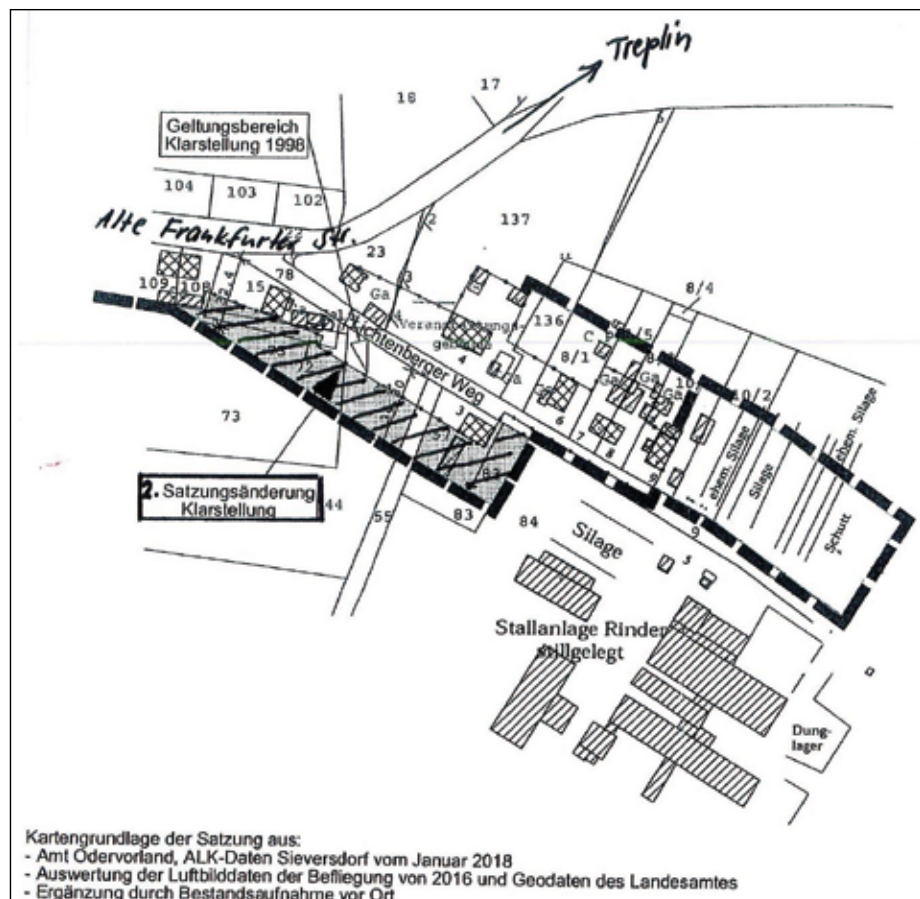
Dienstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
einsehen.

gez. M. Rost
Amtsdirektorin

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes für die Wirksamkeit der vorbezeichneten Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf geltend gemacht worden ist.

Mängel im Abwägungsvorgang nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Jacobsdorf schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem kann gemäß § 3 (4) Brandenburgische Kommunalverfassung in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines



Bekanntmachung über die Berufung des Wahlleiters und des Stellvertreters des Wahlleiters zu den Kommunalwahlen 2019

Entsprechend der §§ 14 u. 15 BbgKWahlG in Verbindung mit den §§ 1 u. 2 Bbg.KWahlV wurden durch den Amtsausschuss des Amtes Odervorland mit Beschluss Nr. 6/2018 am 24.09.2018 der Wahlleiter und der Stellvertreter des Wahlleiters berufen.

Wahlleiter Frau Roswitha Standhardt
Stellvertreter des Wahlleiters Frau Kerstin Kaul

Die Berufung der weiteren Beisitzer für den Wahlausschuss erfolgt durch den Wahlleiter entsprechend § 16 Abs. Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz.

Briesen, den 08.10.2018

gez. Rost
Wahlbehörde

Bekanntmachung über den Wahltag der landesweiten Kommunalwahlen und die Bildung des Wahlausschusses und der Wahlvorstände entspr. der §§ 16 u. 18 Bbg.KWahlG i.V.m. den §§ 3 u. 5 Bbg.KWahlV

Der Minister des Innern des Landes Brandenburg verkündete mit der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der allgemeinen Kommunalwahlen 2019, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 52, dass die allgemeinen Wahlen zu den Gemeindevertretungen der kreisangehörigen Gemeinden, zu den Stadtverordnetenversammlungen der kreisangehörigen und kreisfreien Städte, zu den Kreistagen der Landkreise sowie zu den Wahlen der ehrenamtlichen Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden und in Gemeinden mit Ortsteilen, die unmittelbaren Wahlen der Ortsbeiräte oder der Ortsvorsteher

am 26. Mai 2019 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

stattfinden.

Entsprechend § 3 BbgKomWahlV werden alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen aufgefordert bis zum 11. Januar 2019 wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes als Beisitzer des Wahlausschusses vorzuschlagen.

Ebenfalls ergeht nach § 5 BbgKWahlV die Aufforderung bis zum 25.01.2019 weitere wahlberechtigte Personen als Wahlvorsteher oder als Beisitzer für die Wahlvorstände in den jeweiligen Wahlbezirken vorzuschlagen.

Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellv. Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans (Wahlausschuss und Wahlvorstände) bestellt werden.

Niemand darf in mehr als in einem Wahlorgan Mitglied sein.

Briesen, den 08.10.2018

gez. Standhardt
Wahlleiterin

Stellenausschreibung: Gemeindearbeiter in 15518 Briesen (Mark)

Die Gemeinde Briesen (Mark) sucht zum 01.01.2019 einen verantwortungsbewussten, belastbaren, einsatzbereiten und teamfähigen Mitarbeiter (m/w) als

Gemeindearbeiter

Die Arbeitszeit beträgt 32 Stunden wöchentlich und ist bei Eignung unbefristet. Die Bezahlung richtet sich nach dem TvÖD/VKA EG 3 Tarifgebiet Ost.

Aufgabengebiet:

- Pflege der gemeindlichen Einrichtungen, der Grün- und Verkehrsanlagen einschließlich Winterdienst
- Feststellen und Dokumentieren von Schäden oder Mängeln an Gebäuden, Ausstattungen, Einrichtungen und Außenanlagen
- Durchführen von kleineren Instandsetzungsarbeiten und Reparaturen
- Ordnung und Sauberkeit in den gemeindlichen Anlagen (Müllentsorgung)
- Vorbereiten und Herrichten gemeindlicher Veranstaltungen und Feste
- Beaufsichtigung von Reinigung und Pflege in Grünanlagen, einschließlich Baumpflegearbeiten
- Unterstützung anderer Gemeindearbeiter im Amt Odervorland im Rahmen der Amtshilfe

Anforderungsprofil:

- abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf, mindestens Facharbeiter
- technisches Grundverständnis und handwerkliche Fähigkeiten
- Zuverlässigkeit, hohe Einsatzbereitschaft, selbständiges Arbeiten, ausgeprägtes Pflicht- und Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität
- Bereitschaft zur Übernahme zusätzlicher Arbeiten,
- flexibler Einsatz, bei Bedarf auch in den Abendstunden und Wochenenden sowie im Winterdiensteinsatz auf Abruf
- ausgeprägte Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit
- Führerschein mindestens Klasse B/BE/C1, Kettensägeschein, wünschenswert wäre Führerschein Klasse C und örtliche Nähe zum Arbeitsort

Ihre schriftliche Bewerbung (mit tabellarischem Lebenslauf, Tätigkeitsnachweis(en) und sonstigen aussagekräftigen Unterlagen) richten Sie bitte

bis zum 30. November 2018 an das

**Amt Odervorland
- Die Amtsdirektorin-
Bahnhofstraße 3/4
15518 Briesen (M)**

Das Amt Odervorland verpflichtet sich, die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern. Schwerbeschädigte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerber und Bewerberinnen, die Tätigkeiten für das Gemeinwohl ausüben, können bei ansonsten gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden nicht übernommen.

Um eine zügige Bearbeitung Ihrer Unterlagen gewährleisten zu können, sollte Ihrer Bewerbung ein entsprechend frankierter und adressierter Rückumschlag beigelegt sein. Anderenfalls gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir diese nach Beendigung des Auswahlverfahrens ordnungsgemäß vernichten.



Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ der Gemeinde Jacobosdorf

Auf Grund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.1, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, Nr.15) in Verbindung mit dem §§4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobosdorf in Ihrer Sitzung am 09. Oktober 2018 folgende Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ der Gemeinde Jacobosdorf werden entsprechend dieser Satzung Gebühren und eine Kautions erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren auf Grundlage anderer Satzungen bzw. Vorschriften werden von den folgenden Festlegungen nicht berührt.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind natürliche oder juristische Personen, welche die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung für den Erbkrug Jacobosdorf schließen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Zahlung der Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührenschaft für die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ entsteht mit dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung (Anlage 1).
- (2) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung wird zwischen dem Nutzer und einem von der Gemeinde Jacobosdorf Beauftragten „Verwalter“ geschlossen.
- (3) Die Fälligkeit wird in einer entsprechenden öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung festgelegt.
- (3) Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.
- (4) Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse zu entrichten.
- (5) Nicht gezahlte Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Brandenburg.

§ 4 Höhe der Nutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ werden folgende Gebühren erhoben:

Verwendung	Gebühr in €
Gasträume mit Saal, Nutzung pro Tag*	200,00
Gasträume ohne Saal, Nutzung pro Tag*	150,00

*zzgl. ½ Tag Vor- und Nachbereitung

- (2) Für die während der Nutzung verbrauchten oder in Anspruch genommenen Hilfs- und Betriebsstoffe (Strom, Wasser, Gas) erhebt die Gemeinde Jacobosdorf Ersatzleistungen wie folgt:

Nebenkosten	Gebühr in €
Nebenkosten von April bis September, Nutzung pro Tag	50,00
Nebenkosten von Oktober bis März, Nutzung pro Tag	70,00

§ 5 Hausrecht

- (1) Die Bediensteten der Gemeinde Jacobosdorf üben das Hausrecht aus. Ihnen ist jederzeit der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 6 Nutzung der Räumlichkeiten

- (1) Die überlassenen Räume dürfen nur zu dem beantragten und genehmigten Zweck genutzt werden.
- (2) Die Gemeinde übergibt dem Nutzer die Räumlichkeiten in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer überprüft vor Benutzung die Räumlichkeiten sowie deren Einrichtung und Ausstattung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen sorgfältig zu behandeln sowie für Ruhe, Ordnung und ausreichende Beaufsichtigung der Veranstaltungsteilnehmer zu sorgen.
- (4) Ein- und Ausgänge, Flure, Rettungswege und Notausgänge sind unbedingt frei zu halten; Notbeleuchtungen, Feuerlöcher bzw. -melder dürfen weder zugestellt noch verhängt werden.
- (5) Sofern dem Nutzer Schlüssel für Haus, Räume und Schränke überlassen werden, ist er, solange er die Schlüssel besitzt, für den ordnungsgemäßen Verschluss verantwortlich.
- (6) In der gesamten Gaststätte gilt absolutes Rauchverbot.
- (7) Die Lüftungs- und Heizungsanlagen dürfen nur vom Hausverwalter betätigt werden.

§ 7 Einschränkung der Nutzung

- (1) Veranstaltungen im großen Saal dürfen eine Personenzahl von 100 und im Gastraum von 50 nicht überschreiten.

§ 8 Genehmigungen

- (1) Sind für eine Veranstaltung und der sich hieraus ergebenden Sicherheitsvorschriften behördliche oder sonstige Genehmigungen erforderlich, ist der Nutzer verpflichtet, diese zu beantragen.

migungen erforderlich, so ist der Nutzer verpflichtet, diese rechtzeitig zu erwirken. Diese sind auf Verlangen der Gemeinde Jacobsdorf vor der Veranstaltung nachzuweisen.

- (2) Zu entrichtende Abgaben wie z. B. Gebühren für GEMA oder Künstlersozialkasse sind in der Nutzungsgebühr nicht enthalten und sind vom Nutzer sofern erforderlich, direkt an die entsprechende Stelle zu richten.

§ 9 Kündigung

- (1) Die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung kann durch die Gemeinde Jacobsdorf fristlos gekündigt werden, wenn
 1. der Gebührenschnldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder
 2. dringender Eigenbedarf besteht.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 10 Reinigung

- (1) Nach Beendigung der Veranstaltung sind die Räume und Einrichtungsgegenstände in einen sauberen und ordnungsgemäßen Zustand an den verantwortlichen, zuständigen Verwalter der Gemeinde Jacobsdorf zu übergeben.
- (2) Zum Ende der genehmigten Nutzungsdauer hat der Nutzer den entstandenen Abfall zu beseitigen.
- (3) Sollten die Räumlichkeiten nicht ordnungsgemäß übergeben werden, werden die hierfür entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.

§ 11 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für sämtliche während der Nutzungszeit von ihm oder von Teilnehmern an seiner Veranstaltung verursachten Schäden am Gebäude und an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen. Das Gleiche gilt für auftretende Schäden auf dem Parkplatz. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung.

- (2) Die Gemeinde nimmt für Veranstaltungen eine Kautio in Höhe von 100,00 € für eventuell entstehende Schäden.
- (3) Die Gemeinde Jacobsdorf haftet nicht für Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für abhandengekommene Gegenstände.
- (4) Die Gemeinde kann den Abschluss einer Veranstalter-Haftpflichtversicherung für Personen- und Mietsachschäden verlangen.
- (5) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geräten, Böden, Wänden usw. sind dem Beauftragten unverzüglich zu melden.

§ 12 Nutzungsuntersagung

- (1) Bei groben Verstößen können Personen oder juristische Personen von der künftigen Nutzung ausgeschlossen werden. Grobe Verstöße sind, wer
 1. die kommunale Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ nutzt, ohne im Besitz einer öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung zu sein,
 2. die Nutzung über der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung vereinbarten Umfang betreibt oder
 3. gegen die Satzung für die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ verstößt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ der Gemeinde Jacobsdorf tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Briesen (Mark), den 10. Oktober 2018

Rost
 Amtsdirektorin



**Anlage 1 – Nutzungsvereinbarung
 über die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“**

Zwischen dem	Gemeinde Jacobsdorf Bahnhofstraße 3-4 15518 Briesen (Mark)	- Eigentümer
vertreten durch	das Amt Odervorland bzw. durch den ehrenamtlichen Bürgermeister	-
und dem Nutzer/ Verein		- Nutzer -
vertreten durch		

wird nachstehende öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarung getroffen:

§1 Zweck, Gegenstand, Zeitraum der Nutzung

- (1) Die Gemeinde Jacobsdorf stellt dem oben genannten Nutzer die Gaststätte Erbkrug in Jacobsdorf an folgenden Tag/Tagen und zu folgende/n Zeit/Zeiten zur Verfügung:

Tag der Hauptnutzung	Nutzungszeit von	bis	Art/ Grund der Nutzung

In der Regel umfasst der Nutzungszeitraum den Tag der Hauptnutzung sowie jeweils einen halben Tag zur Vor- und Nachbereitung.

§ 2 Nutzungsgebühr

- (1) Die Nutzungsgebühr für den vereinbarten Nutzungsgegenstand beträgt:

Verwendung	Gebühr in €	
Gasträume mit Saal, Nutzung pro Tag*	200,00	<input type="checkbox"/>
Gasträume ohne Saal, Nutzung pro Tag*	150,00	<input type="checkbox"/>
Kautio	100,00	<input checked="" type="checkbox"/>

Nebenkosten pro Tag	Gebühr in €	
Nebenkosten von April bis September Nutzung pro Tag	50,00	<input type="checkbox"/>
Nebenkosten von Oktober bis März Nutzung pro Tag	70,00	<input type="checkbox"/>

*zzgl. 1/2 Tag Vor- und Nachbereitung

Die Gesamtgebühr in Höhe von €

sind innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung, bzw. 3 Tage vor der ersten Nutzung, bis zum

.....

per Überweisung, per Lastschrift oder durch Barzahlung an die Amtskasse mit dem **Verwendungszweck: 50 573105 432114** zu entrichten.

§ 3 Vereinbarungen

(1) Bedingung für den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung ist die Anerkennung der festgelegten • Satzung über die Nutzung der kommunalen Einrichtung „Gaststätte Erbkrug“ der Gemeinde Jacobsdorf in der jeweils gültigen Fassung.

Alle daraus resultierenden Verpflichtungen werden somit Gegenstand dieser öffentlich-rechtlichen Nutzungsvereinbarung und sind einzuhalten.

Ort, Datum	Unterschrift des Beauftragten der Gemeinde
------------	--

Ort, Datum	Unterschrift des Nutzers/ des Vorsitzenden
------------	--

Nutzen Sie die Vorteile des Lastschrifteinzugsverfahrens und senden Sie diesen Abschnitt bitte ausgefüllt und unterschrieben zurück.

Amt Odervorland
Bahnhofstraße 3 – 4

15518 Briesen (Mark)

Abgabepflichtiger

.....
.....
.....
.....

Kassenzeichen: 50 573105 432114

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) das Amt Odervorland, Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die vom Amt Odervorland auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen, und zwar

- alle Steuern, Abgaben, Gebühren, Beiträge usw. in der jeweils fälligen Höhe zu den gesetzlichen bzw. vertraglichen Fälligkeitstagen
- nachstehende Zahlungsverpflichtungen zum jeweiligen Fälligkeitstermin

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> Grundsteuer A | <input type="checkbox"/> Grundsteuer B | <input type="checkbox"/> Hundesteuer |
| <input type="checkbox"/> Gewerbesteuer | <input type="checkbox"/> Elternbeitrag-Kita | <input type="checkbox"/> Miete |
| <input type="checkbox"/> Pacht | <input type="checkbox"/> Bootsanlegegebühr | <input type="checkbox"/> Zweitwohnsteuer |
| <input type="checkbox"/> Friedhofsgebühren | <input checked="" type="checkbox"/> sonstiges: | |

Nutzungsgebühr Gaststätte Erbkrug

Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich bin damit einverstanden, dass das angegebene Girokonto auch für Erstattungen verwendet wird. Mir ist bekannt, dass bei einer Rücklastschrift das SEPA-Lastschriftmandat sofort gelöscht wird.

Kontoinhaber/ Zahler (Name, Firma)	
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort	
Kreditinstitut, Kontoinhaber/ Zahler	gültig ab

BIC: _____ IBAN: _____

DE

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basislastschrift wird mich das Amt Odervorland über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Ort, Datum	Eigenhändige Unterschrift d. Zeichnungsberechtigten/ Stempel
------------	--

2. Nachtrag zu den „Ergänzenden Versorgungsbedingungen der Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV vom 20.06.1980 – BGBl. S. 750) vom 01.09.2012 in der ab 01.10.2018 gültigen Fassung:

1. Aufgrund der Neuregelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO zum 28.05.2018 sind Ergänzungen erforderlich. Die Regelungen im § 15 (4) sind neu im § 20 enthalten und können somit entfallen.

§ 15

Abrechnung, Preisänderungsklauseln; Abschlagszahlungen (zu §§ 24 und 25 AVBWasserV)

- (4) (entfällt)

§ 20

Datenschutz/Datenaustausch mit Dritten/Widerspruchsrecht

- (1) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:
Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171, 15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 335 55869-0
E-Mail: kontakt@fwa-ffo.de
Die FWA mbH verarbeitet die personenbezogenen Daten ihrer Kunden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten, Telekommunikationsdaten, Grundbuchdaten, Vertragsdaten, technische Daten, Abrechnungsdaten und Bankdaten sowie vergleichbare Daten.
Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist eine sachgerechte Vertragsdurchführung nicht möglich.
- (2) Der/die Datenschutzbeauftragte der FWA steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter E-Mail datenschutz@fwa-ffo.de zur Verfügung.
- (3) Die FWA mbH verarbeitet personenbezogene Daten der Kunden im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Begründung, Durchführung, Abrechnung, Inkasso und Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1, b) und e).
- (4) Die FWA mbH verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung von ihren Kunden erhält. Die FWA mbH verarbeitet auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen darf. Außerdem nutzt die FWA mbH personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Dritten, z. B. Auskunftsteilen, erhält.
- (5) Soweit die FWA mbH von ihren Kunden eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Funkfernauslesung) eingeholt hat, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die der FWA mbH vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

- (6) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der Kunden erfolgt im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Dienstleister für Kunden- und Abrechnungsservice, Kreditinstitute, Versicherungen, Auskunftsteilen, Inkassodienstleister, Rechtsanwälte, Markt- und Meinungsforschungsinstitute sowie ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker.

Bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten im Einzelfall auch an die staatlichen Ermittlungsbehörden weitergegeben.

- (7) Die personenbezogenen Daten der Kunden werden für die Erbringung der satzungsgemäßen Leistungen gespeichert. Die Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, also ab der Mitteilung durch den Kunden oder einen Dritten, verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn das jeweilige Vertragsverhältnis mit den Kunden beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich u. a. um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO).

Zum Zwecke der Kundenbefragung werden die personenbezogenen Daten der Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der FWA mbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von 2 Jahren über das jeweilige Vertragsende hinaus.

- (8) Die Kunden haben gegenüber der FWA mbH Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Artikel 15 – 20 DSGVO.

- (9) Sofern die FWA mbH eine Verarbeitung von Daten im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung vornimmt, haben die Kunden aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die FWA mbH verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Kunden überwiegen.

- (10) Jeder Kunde hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die Aufsichtsbehörde des Landes Brandenburg ist der/die Datenschutzbeauftragte des Landes Brandenburg.

Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203/356-0
Telefax: 033203/356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Der ursprüngliche § 20 Inkrafttreten wird zum § 21.

2. Nachtrag zu den „Allgemeine Bedingungen der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen“ (nachfolgend AEB genannt) vom 01.09.2012 in der ab 01.10.2018 gültigen Fassung:

1. Zur eindeutigen Festlegung der Leistungsgrenze der FWA bei Grenzbebauungen werden die Absätze (8) und (10) im § 3 ergänzt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- (8) Grundstücksanschlussleitungen sind:
die direkte Verbindungsleitung zwischen dem Übergabeschacht bzw. dem Hauspumpwerk (jeweils einschl. dieses Schachtes, wenn vorhanden) bzw. der Grundstücksgrenze und dem öffentlichen Leitungsnetz. Sie stehen im Eigentum der FWA.
Bei einer Grenzbebauung gehören zur öffentlichen Abwasseranlage:
- die Grundstücksanschlussleitung vom öffentlichen Kanal bis einschließlich des ersten Abzweiges
oder,
- die Grundstücksanschlussleitung vom öffentlichen Abwasserkanal bis zur letzten Rohrverbindung des vor der Hauswand liegenden Übergabepunktes, sofern in der Leitung kein Abzweig vorhanden ist.
- (10) Grundstücksentwässerungsleitung ist:
die Verbindungsleitung auf dem Grundstück zwischen dem Haus und dem Übergabeschacht, wenn vorhanden bzw. der Grundstücksgrenze. Die Grundstücksentwässerungsleitung steht im Eigentum des Anschlussnehmers.
Bei einer Grenzbebauung gehört die Leitung von der Grundstücksgrenze bis zum letzten Abzweig in der Grundstücksanschlussleitung zur privaten Abwasseranlage. Ist in der Grundstücksanschlussleitung kein Abzweig vorhanden, gehört die Leitung von der Grundstücksgrenze bis zur ersten Rohrverbindung des vor der Hauswand liegenden Übergabepunktes zur privaten Abwasseranlage. Der aufsteigende Bogen der Fallleitung für das Niederschlagswasser in der öffentlichen Verkehrsfläche ist bei einer Grenzbebauung Bestandteil der privaten Abwasseranlage.
2. Aufgrund der Neuregelungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO zum 28.05.2018 sind Ergänzungen im § 25 erforderlich. Die Regelungen im §19 (4) sind neu im § 25 enthalten und können somit entfallen.

§ 19

Abrechnung und Abschlagszahlung

- (4) (entfällt)

§ 25

Datenschutz/Datenaustausch mit Dritten/Widerspruchsrecht

- (1) Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist:
Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH
Buschmühlenweg 171, 15230 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 335 55869-0
E-Mail: kontakt@fwa-ffo.de
Die FWA mbH verarbeitet die personenbezogenen Daten ihrer Kunden ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten: Stammdaten, Telekommunikationsdaten, Grundbuchdaten, Vertragsdaten, technische Daten, Abrechnungsdaten und Bankdaten sowie vergleichbare Daten.

Ohne die Verarbeitung dieser Daten ist eine sachgerechte Vertragsdurchführung nicht möglich.

- (2) Der/die Datenschutzbeauftragte der FWA steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter E-Mail datenschutz@fwa-ffo.de zur Verfügung.
- (3) Die FWA mbH verarbeitet personenbezogene Daten der Kunden im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung zur Begründung, Durchführung, Abrechnung, Inkasso und Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses sowie auf Grundlage der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1, b) und e).
- (4) Die FWA mbH verarbeitet personenbezogene Daten, die sie im Rahmen der Geschäftsbeziehung von ihren Kunden erhält. Die FWA mbH verarbeitet auch personenbezogene Daten, die sie aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, der Presse und dem Internet zulässigerweise gewinnen darf. Außerdem nutzt die FWA mbH personenbezogene Daten, die sie zulässigerweise von Dritten, z. B. Auskunftfeien, erhält.
- (5) Soweit die FWA mbH von ihren Kunden eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke (z. B. Funkfernauslesung) eingeholt hat, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Das gilt auch für den Widerruf von Einwilligungenserklärungen, die der FWA mbH vor der Geltung der DSGVO am 25.05.2018 erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.
- (6) Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der Kunden erfolgt im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Dienstleister für Kunden- und Abrechnungsservice, Kreditinstitute, Versicherungen, Auskunftfeien, Inkassodienstleister, Rechtsanwälte, Markt- und Meinungsforschungsinstitute sowie ausgewählte Fachbetriebe und Handwerker.
Bei Vorliegen einer entsprechenden Rechtsgrundlage werden personenbezogene Daten im Einzelfall auch an die staatlichen Ermittlungsbehörden weitergegeben.
- (7) Die personenbezogenen Daten der Kunden werden für die Erbringung der satzungsgemäßen Leistungen gespeichert. Die Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, also ab der Mitteilung durch den Kunden oder einen Dritten, verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn das jeweilige Vertragsverhältnis mit den Kunden beendet ist, sämtliche gegenseitige Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Dabei handelt es sich u. a. um Aufbewahrungspflichten aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO).
Zum Zwecke der Kundenbefragung werden die personenbezogenen Daten der Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der FWA mbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von 2 Jahren über das jeweilige Vertragsende hinaus.

- (8) Die Kunden haben gegenüber der FWA mbH Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Artikel 15 – 20 DSGVO.
- (9) Sofern die FWA mbH eine Verarbeitung von Daten im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung vornimmt, haben die Kunden aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit das Recht, gegen diese Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die FWA mbH verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, sie kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Kunden überwiegen.
- (10) Jeder Kunde hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Die Aufsichtsbehörde des Landes Brandenburg ist der/die Datenschutzbeauftragte des Landes Brandenburg

Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203 356-0
Telefax: 033203 356-49
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.